

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ • BKA-920.752/0007-III/1/2011
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird vor allem im Zusammenhang mit dem bisherigen gänzlichen Fehlen klarer Regelungen für Lobbying grundsätzlich positiv gesehen. Die Tatsache, dass er sich zu weiten Teilen an den einschlägigen OECD-Empfehlungen orientiert und auch Interessenverbände – unter Berücksichtigung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen – entsprechend in das Regelwerk eingebunden werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Erläuternden Bemerkungen führen in ihrem Allgemeinen Teil aus, dass der vorliegende Entwurf vor allem sicherstellen soll, dass Entscheidungen der öffentlichen Hand transparent und nicht „heimlich, vertraulich, im Hinterzimmer“ erfolgen“.

Die Einrichtung eines Interessenvertretungs-Registers, in das die wesentlichen Unternehmensdaten sowie Inhalt und Umfang von Lobbying-Aufträgen einzutragen sind, erscheint dabei grundsätzlich als geeignete Maßnahme zur Schaffung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und damit zur Erreichung der mit dem Regelungsvorhaben verfolgten Ziele. Warum jedoch gerade jene Daten (Auftraggeber, -gegenstand und -umfang), deren Offenlegung zur Vermeidung von Entscheidungen im Partikularinteresse einiger Weniger dienen könnte, nicht der vollen Transparenz unterliegen (wie in den §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 vorgesehen), ist angesichts der vom Entwurf verfolgten und oben angeführten Ziele nicht nachvollziehbar.

Gerade eine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Daten, die, wenn sie (wie vom Entwurf vorgesehen) für alle Betroffenen gleichförmig erfolgt, auch keine Wettbewerbsnachteile befürchten lässt, kann wirksam sicherstellen, dass Entscheidungen der öffentlichen Hand eben nicht „heimlich, vertraulich, im Hinterzimmer“ erfolgen. So zeitigt gerade die vom Entwurf vorgesehene verminderte Transparenz dieser Daten die Wirkung einer „schiefen Optik“ und begründet den Eindruck, dass hier die Tür zu einem „Hinterzimmer“ offen gelassen werden soll.

Es wird daher angeregt, die vom Entwurf vorgesehenen Ziele konsequent zu verfolgen und auf die Einrichtung des „IVR Abteilung A2“ zu verzichten und die darin zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten im „IVR Abteilung A1“ zu veröffentlichen.

Wie die Erläuternden Bemerkungen außerdem richtig ausführen, ist Lobbying in einer demokratischen Gesellschaft ein legitimes Instrument zur Interessenverfolgung und kann auch wesentlich zur Qualität der zu treffenden Entscheidungen beitragen. Wo Lobbying aber „transparenzfrei“ betrieben wird, besteht die Gefahr, dass Lobbyist und „Lobbyierter“ (Funktionsträger) kollusiv zusammenwirken und das Allgemeinwohl bei der Entscheidungsfindung zugunsten von Partikularinteressen in den Hintergrund tritt.

In diesem Zusammenhang fällt daher besonders auf, dass der Entwurf – bis auf die zweifellos notwendige Unvereinbarkeitsbestimmung des § 8 – keinerlei Pflichten für Funktionsträger vorsieht. Obgleich etwa das Dienstrecht des Bundes (dem jedoch nicht alle Funktionsträger im Sinne des vorliegenden Entwurfs unterliegen) Bestimmungen enthält, welche zur objektiven und rechtmäßigen Aufgabenbesorgung verpflichten, könnten auch hier korrespondierende (und für alle Funktionsträger geltende) Offenlegungspflichten und Veröffentlichungsregelungen für die erfassten Funktionsträger betreffend deren Kontakte zu Lobbyisten (z.B. Zeitpunkt, Gegenstand des Gesprächs, etc.) vorgesehen werden. Dies würde nicht nur den angestrebten Transparenzgrad wesentlich erhöhen, sondern könnte auch zur Validierung der nach dem derzeitigen Entwurf im „IVR Abteilung A2“ zu registrierenden Daten beitragen.

Es wird daher angeregt, auch für Funktionsträger Offenlegungspflichten vorzusehen, die im Wesentlichen jenen der vom Entwurf erfassten Rechtsträger und Personen entsprechen.

- 3 -

Im Übrigen sollten im Sinne der Gender-Bemühungen personenbezogene Ausdrücke so gewählt werden, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind. Dies umso mehr, als es sich beim vorliegenden Entwurf um ein neues Gesetz handelt.


Zu den finanziellen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass der in den Erläuterungen nicht näher definierte zusätzliche Personalaufwand durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

14. Juli 2011
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ZdglR8buoavEA3XpN7TIgYzNmUp71iQx1rkHKsUigZOFWW+dVcdJfWxDVM0zecOK7qF PgdsLgilWJswVQbGCyS0ZwzMoYdFtK/5+VENXedAleappqVwOjS2mkMJDZlsQBO011 uCIHsfela/X+RkFG9mEglAG6l3cBB83WufDwM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-19T11:27:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	